

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

28. April 2021

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

Lockerungen ab Mittwoch, den 19. Mai 2021:

Die dritte Welle hat viele Länder in der EU sehr hart getroffen. Dank der umfassenden Teststrategie und der FFP2-Maskenpflicht, konnte ein flächendeckender Lockdown in Österreich verhindert werden. Die Impfung wirkt und geht gut voran. Im Europäischen Vergleich ist Österreich unter den Top 5 und weltweit unter den Top 20. In Österreich sind bereits knapp 2 Millionen Menschen geimpft. Dank des Impfturbos durch die zusätzlichen Impfdosen werden bis Mitte Mai 3 Millionen Menschen erstgeimpft sein. Das sind etwa 60% aller Personen, die sich impfen lassen möchten. Das große Ziel der Bundesregierung ist, dass im Sommer 2021 wieder die Normalität zurückgewonnen wird. Die ersten Öffnungsschritte zur Normalität sind bereits ab 19. Mai in allen Bereichen (Schulen ab 17. Mai) fixiert. Grundvoraussetzung ist die Einhaltung klarer Sicherheitskonzepte und als Basis der Grüne Pass für Getestete, Genesene und Geimpfte. **Alle Details zu den Öffnungen findest du im Anhang.**

Coronavirus:

Mit heutigem Stand (Mittwoch, den 28.04.2021) gibt es Gott sei Dank keinen von der Behörde bestätigten Erkrankungsfall in Steinberg. „Schau auf dich, schau auf mich.“

Frühjahrsputz:

Nach der spätwinterlichen Phase im April sind jetzt unsere Gemeindearbeiter mit dem Frühjahrsputz (Sandkehren) beschäftigt. Aufgrund eines Arbeitsunfalls fällt leider Gemeindearbeiter Mathias Ortner für mehrere Wochen aus. Wir bitten um Verständnis, dass sich dadurch die Aufräumarbeiten etwas verzögern werden und wir nicht überall gleichzeitig loslegen können. Wir wünschen Mathias rasche Genesung.

Herstellung Breitbandhausanschlüsse:

Durch den Ausfall von Gemeindearbeiter Mathias verschieben sich auch die Grabungsarbeiten bei der Herstellung der Breitbandhausanschlüsse. Wir werden alle vorgemerkten HauseigentümerInnen rechtzeitig informieren, ab wann wir mit den Arbeiten beginnen werden. Wir bitten um Verständnis für die Zeitverzögerung.

Florianitag:

Leider können die Florianifeiern auch heuer nicht wie gewohnt stattfinden. Die Florianifeier kann nur als reiner Besuch des Gottesdienstes abgehalten werden. Es darf kein Antreten der Mannschaft und kein gemeinsamer Marsch in Formation zum Gottesdienst erfolgen. Trotz dieser „abgespeckten“ Florianifeier freuen wir uns auf den zahlreichen Gottesdienstbesuch unserer Florianijünger am Sonntag, den 2. Mai, um 9:00 Uhr, Pfarrkirche Steinberg. In der Kirche sind die maximale Anzahl der Mitfeiernden sowie die Schutzmaßnahmen (FFP2-Maske und Mindestabstand 2 m) zu beachten. Der Gottesdienst wird über Lautsprecher auch ins Freie übertragen.

Grasausläuten:

Am Samstag, den 1. Mai werden wieder die Steinberger Buben und Mädchen den besonderen „Dienst“ des Grasausläutens ausüben und bei jedem Haus mit einem sinnigen Gedicht den Bewohnern Glück und Segen für Haus und Hof wünschen. Vielen herzlichen Dank den Grasausläutern für diesen wichtigen Einsatz. Hoffentlich kann durch das laute Glockengeläute der hartnäckige Winter endgültig vertrieben werden und somit der Frühling Einkehr halten. Wir bitten um gute Aufnahme der Grasausläuter!

Maibaum:

Trotz der besonderen Coronazeit wird wie jedes Jahr am Vortag (späten Nachmittag) des 1. Mai der Maibaum von der Jungbauernschaft/Landugend Steinberg am Dorfplatz aufgestellt. Der Baum wurde heuer von der Österreichischen Bundesforste AG spendiert. Herzliches Vergelt's Gott! Sollte jemand beim Aufstellen zuschauen wollen, bitte unbedingt die Corona-Regeln (FFP2-Maske und 2 m Mindestabstand) einhalten. Beim Maibaum-Aufstellen gibt es keinen Ausschank. Auch entfällt am 1. Mai das Maifest. Vielen herzlichen Dank an die JB/LJ Steinberg, dass sie trotz der schwierigen Coronazeit am Brauchtum des Maibaum-Aufstellens festhalten.

Bleib gesund, herzlichst DEIN Bgm. Helmut Margreiter e.h.

Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021



Freizeitbetriebe.



- Es herrscht FFP2-Maskenpflicht
- Beim Betreten von Indoor-Bereichen muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Die Besucher müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren (wie das in der Beherbergung ohnehin üblich ist).
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Bei Indoor-Einrichtungen, Bädern und Thermen müssen pro Gast 20 m² Fläche im jeweiligen geschlossenen Raum zur Verfügung stehen.
- Jeder Freizeitbetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.
- Für Fahrgeschäfte (z.B. Karussell) gilt, dass zwischen Besuchern ein leerer Sitzplatz sein muss. Die Kundenregistrierung ist nicht notwendig.
- Sperrstunde ist 22.00 Uhr

Beherbergung.



- FFP2-Maskenpflicht in den allgemeinen Bereichen.
- Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Die Gäste müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren (wie das in der Beherbergung ohnehin üblich ist).
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Bei Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen bzw. Gastro im Hotel braucht es ab einem Aufenthalt über die Gültigkeit des Eintrittstestes hinweg alle 2 Tage Selbsttest unter Aufsicht vor Ort.
- Die Regelungen für den Wellnessbetrieb sind analog zu Wellness-Freizeiteinrichtungen.
- Jede Beherbergung muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen
- Für die Hotelgastronomie gelten dieselben Regeln wie für die normale Gastronomie (inkl. Sperrstunde um 22:00 Uhr).

Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021



Kongresse.



- Es herrscht FFP2-Maskenpflicht.
- Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Die Besucher müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren.
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern, außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes, eingehalten werden.
- Kongresse bis 50 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde.
- Für Kongresse gelten zudem die gleichen Regeln wie für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen.
- Jeder Veranstalter muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen
- Sperrstunde ist 22.00 Uhr

Messen.



- Es herrscht FFP2-Maskenpflicht.
- Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Die Besucher müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Pro Besucher muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen; gezählt werden die Ausstellungsflächen, nicht aber Verbindungsgänge
- Messen bis 50 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde.
- Jeder Veranstalter muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen
- Sperrstunde ist 22.00 Uhr

Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021

INFO
UPDATE

Sport.



- Indoor:
 - FFP2-Maskenpflicht in den allgemeinen Bereichen (z.B. an der Rezeption, in der Umkleidekabine).
 - Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
 - Die Sportler müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren (wie das in der Beherbergung ohnehin üblich ist).
 - Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
 - Pro Person müssen 20m² Fläche zur Verfügung stehen.
 - Für die Zeit der Sportausübung gilt keine Maskenpflicht und die Abstandsregel kann bei Kontaktsportarten kurzfristig unterschritten werden. Es sind somit auch Kontaktsportarten wie Fußball wieder erlaubt.
- Outdoor-Sportstätten:
 - Sport ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
 - Bei Kontakt- und Mannschaftssport muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Jede Sportstätte (indoor und outdoor) muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.
- Die Veranstaltungsregelungen (Anzeige/Bewilligungspflicht) gelten für allfällige Zuseher an Sportstätten, aber nicht für die Sportausübung selbst.
- Sperrstunde ist 22.00 Uhr.
- Breitensport in sportartüblicher Gruppengröße im öffentlichen Raum maximal aber 10 Personen.

Handel.



- Sperrstunde spätestens um 22:00 Uhr.
- Pro Kunde muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen.
- Es gilt eine FFP2 Masken-Pflicht.

Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021



Jugendarbeit.



- Es muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Jugendarbeit gemäß Bundesjugendfördergesetz (Altersgrenze: 30) .
- Die Gruppengröße ist mit maximal 20 Personen limitiert.

Test-Gültigkeit von Zutrittstests.



- Selbsttest mit digitaler Lösung: 24h
- Antigentest: 48h
- PCR-Test: 72h
- Genesene Personen: 6 Monate bis nach der Krankheit
- Geimpfte Personen: 1 Jahr ab 22 Tage nach der Erstimpfung

Hochinzidenz-Gebiete.



- Für Hochinzidenz-Gebiete (Inzidenz > 300) besteht eine Ausreisetestpflicht und es wird eine Toolbox mit allen bestehenden rechtlichen Möglichkeiten geben.

Grenzen.



- Bestimmungen gemäß der ECDC-Karte für Risikogebiete: grün/gelb/orange: freie Einreise, rot: Einreise nur Getestet, Genesen oder Geimpft, dunkelrot: Einreise nur Getestet, Genesen oder Geimpft und Quarantäne (Freitesten nach 5 Tagen)
- Ausnahmen für Pendler bleiben bestehen

Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021



Gastronomie.



- Eine Gästegruppe darf indoor max. 4 Erwachsene (+ dazugehörige Kinder) und outdoor max. 10 Erwachsene umfassen.
- Sperrstunde ist um 22.00 Uhr.
- Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Die Gäste müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren.
- Außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes herrscht FFP2 Maskenpflicht.
- Zwischen den Personen fremder Tische muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.
- In geschlossenen Räumen darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen.
- Konsumation an der Ausgabestelle (Bar) ist nicht erlaubt.
- Selbstbedienungsbuffets können unter Hygieneauflagen betrieben werden.
- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen.
- Für Mitarbeiter mit Kundenkontakt gilt eine FFP2-Masken-Pflicht.
- Mitarbeiter mit Kundenkontakt, die sich im Rahmen der Berufsgruppentestungen testen lassen, können statt einer FFP2-Maske einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Kontaktbeschränkungen & Private Treffen.



- Es gibt keine allgemeinen Ausgangsbeschränkungen.
- Außerhalb des privaten Wohnbereichs gilt: Treffen von maximal 10 Personen (+ Kinder) sind möglich im Freien, Indoor sind max. 4 Erwachsene (+ Kinder) erlaubt. Für Treffen mit mehr Personen gelten die Veranstaltungsregelungen.
- In der Zeit zwischen 22.00 und 5.00 Uhr sind generell nur Treffen von Max. 4 Erwachsenen (plus dazugehörige Kinder) möglich.

Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021

INFO
UPDATE

Schule.



- Ab 17. Mai herrscht in der Schule wieder Präsenzbetrieb.
- In Unterstufen muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.
- In Oberstufen gilt FFP2-Masken-Pflicht.
- In Schulen wird 3x pro Woche getestet (Selbsttests sind erlaubt).
- Berufsgruppentestung der Lehrer erfolgt mit überwachtem Selbsttest in der Schule (erst ab Inkrafttreten der Gesetzesnovelle – Bundesratsblockade).
- Singen und Sport sind nur im Freien erlaubt.
- Mehrtägige Schulveranstaltungen sind nicht möglich.

Kultur & Veranstaltungen.



- Es herrscht durchgängig FFP2-Maskenpflicht.
- Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Die Besucher müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren.
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern, außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes, eingehalten werden.
- Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein.
- Behördlich genehmigte Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen outdoor mit maximal 3.000 und indoor mit maximal 1.500 Personen durchgeführt werden.
- Veranstaltungsorte mit fixen Sitzplätzen dürfen maximal zu 50% ausgelastet werden.
- An Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze dürfen maximal 50 Personen teilnehmen (indoor und outdoor).
- Veranstaltungen ab 11 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde.
- Regeln für Veranstaltungs-Gastronomie sind analog zur Gastronomie (keine Gastro bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze).
- Jeder Veranstalter muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.
- Sperrstunde ist um 22.00 Uhr

23.04.2021